

sich anderer angemessener, in ihrer Competenz
 ligender Strafmittel bedienen.

Verordnung vom 8ten Junii 1811, be-
 treffend die Verleihung und den Bezug
 des dem Staat zuständigen trockenen
 Zehentens.

Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des
 Cantons Zürich, entbieten allen Unsern Getreuen
 Lieben Cantons-Angehörigen Unsern bestgeneigten
 Willen, und geben ihnen anmit zu vernehmen:

Da Wir uns durch die in den letzten Jahren
 gemachte Erfahrung überzeugt haben, daß die
 öffentlich bekannt gemachten Hochobrigkeitlichen
 Verordnungen vom 16ten Brachmonat 1804 und
 25sten Brachmonat 1805, in so weit solche auf
 die Verleihung des trockenen Zehentens sich beziehen,
 dem dabey beabsichtigten wohlthätigen Zweck nicht
 entsprochen haben, so haben Wir die dießfälligen
 Bestimmungen folgendermaßen abzuändern für gut
 befunden, und verordnet:

1stens. Alle trockenen Staatszehnten sollen bey der gewohnten jährlichen Verleihung auf eine freye öffentliche Steigerung gebracht, somit das Bieten auf dieselben Jedermann, seyen es Partikularen in oder außer den Gemeinden und zehentpflichtigen Ortschaften, so wie den Gemeinden selbst, gestattet seyn, und der Zehnten dem Meistbietenden überlassen werden.

2tens. Jedem, der einen Zehnten besteht, seyen es Gemeinden oder Partikularen, ist es frey gestellt, den empfangenen Zehnten entweder in Natura von den Zehentpflichtigen auf dem Felde stellen zu lassen und einzusammeln, oder in wie fern die Zehentpflichtigen sich dazu einverstehen, auf dieselben zu verlegen; jedoch muß schon bey der Verleihung jeder Beständer sich bestimmt erklären, ob der empfangene Zehnten in Natura gestellt, oder verlegt werden solle.

3tens. Erklärt sich ein Beständer, daß er den Zehnten auf dem Felde wolle stellen lassen, so ist er gehalten, das Fruchtquantum, um welches er den Zehnten empfangen, ebenfalls in Natura, und zwar aus dem gesammelten Zehnten selbst, unverfälscht und wohl gesäubert, an das betreffende Staatsamt auf Verfallzeit abzuliefern; zu welchem Ende die Beamtungen wiederholt und alles Ernstes

beauftragt sind, keine andere als wahrhaftige Frucht anzunehmen.

4ten. Erklärt sich aber ein Zehentbeständer, den Zehnten nicht auf dem Felde stellen zu lassen, so wird ihm zur Pflicht gemacht, das Fruchtquantum jeder Art, für welches er den Zehnten empfangen, mit Geld an das betreffende Staatsamt zu bezahlen, und zwar nach dem Mittelpreise des dreifachen Kornmarktfruchtschlags in den beiden Wochen vor Martini, und in der Martiniwoche selbst.

5ten. Auf den Fall wo ein oder mehrere Zehentpflichtige sich gegen die Verlegung erklärt hätten, soll es denselben, der Majorität ungeachtet, frey stehen, ihren Zehnten zu stellen, und der Beständer gehalten seyn, dergleichen Zehnten in Natura anzunehmen, und zwar ohne einigen Abbruch der laut §. 4. gegen den Staat übernommenen Verbindlichkeit.

6ten. Da bis anhin von ganzen Gemeinden, wenn sie ihren Zehnten selbst empfangen, keine besondere Bürgschaftsleistung gefordert ward, so mag solche, in so ferne sie ihren eigenen Zehnten bestehen, und sich für die Stellung desselben erklären, auch fernerhin nicht gefordert werden; hingegen ist jeder Zehentbeständer, seyen es Gemeinden

meinden oder Partikularen, der sich bey der Verletzung erklärt, den empfangenen Zehnten nicht stellen zu lassen, verpflichtet, für die richtige Zahlung Bürgschaft zu leisten, und zwar für einen Zehnten der nicht mehr als 50 Stücke beträgt, zwey, und für einen Zehnten der mehr als 50 Stücke beträgt, drey habhafte Männer als Bürgen und Selbstzahler darzugeben, und sollen zu dem Ende den betreffenden Beamten förmliche, von den Bürgen eigenhändig unterzeichnete Bürg- und Zahlerscheine zugestellt werden.

7ten. Gleichwie die Hohobrigkeitliche Verordnung vom 16ten Juny 1804, so bezieht sich auch die gegenwärtige einzig auf die dem Staat zustehenden trockenen Zehnten, ohne Nachtheil für die Rechte der Privatzehntbesizer; auch bleibt jene Verordnung in ihren übrigen Bestimmungen in so weit in Kraft, als solche dem gegenwärtigen neuen Regulativ nicht zuwiderläuft. Hingegen ist die Verordnung vom 25sten Brachmonat 1805 gänzlich aufgehoben.

stens. Indem die Finanzcommission beauftragt wird, auf die genaue Befolgung und Vollziehung dieser Verordnung ein wachsamcs Auge zu richten, behält sich die Regierung zugleich vor, je nach Maßgabe der Umstände und der einkom-

menden Berichte, entweder die Bestätigung derselben für künftige Jahre, oder aber die ferners dienlich findenden Abänderungen eintreten zu lassen.

Itens. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren der Finanzcommission zu Handen der betreffenden Staatsämter, und den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, um solche öffentlich bekannt zu machen, und an den gewohnten Orten anschlagen zu lassen, — zugestellt werden.
